Betreibermodelle für Sport- und Freizeiteinrichtungen

Welche Rechts- und Betreiberform?

Für die Entscheidung, welche Rechts- und Betreiberform für die eigene Sportstätte gewählt wird, gibt es keine allgemeingültige beste Lösung.

Hier einige Fragen, die helfen sollen, die Entscheidung zu erleichtern:

- Ist es ratsam, als Verein zum Betreiben einer eigenen Sportstätte einen eigenen Rechtsträger zu gründen, welches sind die Nachteile und welche Vorteile hätte ein eigener Rechtsträger?
- Ist es hilfreich, bei eigenem Rechtsträger für die Sportstätte mit anderen zu kooperieren, wie mit der Kommune, Finanzgebern oder anderen Vereinen?
- Wie ist das Haftungsrisiko am günstigsten zu minimieren?
- Welche Rechtsform begünstigt die Inanspruchnahme von Fremdmitteln, also von Krediten?
- Welche zusätzlichen Abhängigkeiten bestehen bei den verschiedenen Rechtsformen und Betreibermodellen?

Diese Zusammenstellung gibt einen Überblick über die gängigen Betriebsformen:

Betrieb durch die öffentliche Hand	Bemerkung
Regiebetrieb	keine eigene Rechtspersönlichkeit, Haftung liegt direkt bei der Gemeinde, unselbständig, Kameralistik
Eigenbetrieb	Eigener Wirtschaftsplan, eigenständige Organisation, keine eigene Rechtspersönlichkeit, Haftung liegt direkt bei der Gemeinde
Eigengesellschaft	Eigener Wirtschaftsplan, eigenständige juristische Person, Haftung der Gemeinde beschränkt, erhebliche zusätzliche Steuerlast für die Stadt
Kooperationsformen der öffentlichen Hand mit Dritten	
Nutzungsüberlassung (kostenfreie)	z.B. an Vereine / Verbände
Betriebsführungsverträge	z.B. mit Vereinen / Verbänden u.U. mit Übernahme von Betriebskosten und Personalkosten
Dienstleistungsverträge	z.B. mit Agenturen zur Minimierung des Betriebsrisikos
Betrieb durch private Betreiber	
Einzelunternehmer	Geeignet zum Einstieg, kein Mindestkapital nötig, keine Haftungsbeschränkung
GbR	Für Partner, die zusammen mehr

	Eigenkapital oder Fähigkeiten haben, kein Mindestkapital nötig, keine Haftungsbeschränkung
OHG	Wenn alle Gesellschafter mit vollem Risiko mitarbeiten wollen, kein Mindestkapital erforderlich, keine Haftungsbeschränkung
KG	Modell des Einzelunternehmers, das aber Finanzpartner einbindet, kein Mindestkapital nötig, keine Haftungsbeschränkung
GmbH	Das Haftungsrisiko ist je nach Höhe des Stammkapitals beschränkt, Mindestkapital nötig
Ein-Mann GmbH	Für Einzelunternehmer, die ihr Haftungsrisiko beschränken wollen, Mindestkapital nötig
GmbH& Co.KG	Für Unternehmer, die eine KG wollen, denen die volle Haftung zu riskant ist, Mindestkapital nötig
Stille Gesellschaft	Unter Verwandten u. Freunden Möglichkeit, dem Existenzgründer zu helfen, Mindestkapital nötig
Betrieb durch gemeinnützige Organisationen	
e.V.	Vereine und Verbände, die einen Gemeinnützigkeitsstatus haben
gGmbH	Kapitalgesellschaften, die einen Gemeinnützigkeitsstatus haben

Erweitere dein Wissen und lerne mit uns.

Kurz & Gut Seminare entdecken

Details

Autor:
Hullmann&Wehr GbR, Essen

zuletzt aktualisiert:
Februar 2025